

Ablichtung

M5761

**Oberverwaltungsgericht  
Mecklenburg-Vorpommern**



Az.: 2 L 27/02  
2 A 2282/00 As VG Schwerin

**B e s c h l u s s**

**In der Verwaltungsstreitsache**

...

- Kläger/Berufungsbeklagte zu 1. und 2. -

**Prozessbevollmächtigte:**

Rechtsanwältin  
Hildegard Bocklage,  
Petersilienstraße 33/34,  
49740 Haselünne

**g e g e n**

Bundesrepublik Deutschland,  
endvertreten durch den Leiter des  
Bundesamtes für die Anerkennung  
ausländischer Flüchtlinge,  
90343 Nürnberg

- Beklagte -

**Beteiligter:**

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten  
beim Bundesamt für die Anerkennung  
ausländischer Flüchtlinge,  
Rothenburger Straße 29,  
90513 Zirndorf

- Berufungskläger -

w e g e n  
Asylrecht - Irak

hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts  
Mecklenburg-Vorpommern

am 01. Juni 2004  
in Greifswald

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Tiedje,  
den Richter am Oberverwaltungsgericht Aussprung und  
den Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich

**beschlossen:**

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin - 2. Kammer -  
vom 16.01.2002 wird teilweise geändert.

Die Klage wird - soweit in zweiter Instanz anhängig -  
abgewiesen.

Die Kläger zu 1. und 2. tragen die Kosten der zweiten In-  
stanz. Hinsichtlich der Kosten der ersten Instanz wird das  
Urteil des Verwaltungsgerichts geändert, soweit der Beklag-  
ten Kosten auferlegt worden sind, diese tragen die Kläger zu  
1. und 2.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Kläger, irakische Staatsangehörige yezidischen Glaubens, reisten nach eigenen Angaben am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am selben Tag Asylanträge.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte durch Bescheid vom 12.09.2000 die Asylanträge ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen und forderte die Kläger unter Androhung der Abschiebung in den Irak (Nordirak) auf, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen.

Die dagegen erhobene Klage haben die Kläger bezüglich ihres Begehrens, als Asylberechtigte anerkannt zu werden, zurückgenommen; insoweit hat das Verwaltungsgericht das Verfahren eingestellt. Hinsichtlich der Kläger zu 3. und 4. hat das Verwaltungsgericht die Klage durch das insoweit nicht angefochtene Urteil vom 16.01.2002 abgewiesen. Zugleich hat es die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des angefochtenen Bescheides verpflichtet, für die Kläger zu 1. und 2. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak festzustellen.

Dem vom Beteiligten gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung hat der Senat entsprochen.

Der Beteiligte beantragt sinngemäß,

die erstinstanzliche Entscheidung zu ändern und die Klage abzuweisen, soweit ihr stattgegeben worden ist.

Die Kläger zu 1. und 2. beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte stellte im Berufungsverfahren keinen Antrag.

Der Senat hat zur Frage der Rückkehrgefährdung irakischer Staatsangehöriger yezidischen Glaubens Auskünfte des Auswärtigen Amtes und des UNHCR eingeholt.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf den Akteninhalt und die (weiteren) in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe:

Der Senat entscheidet über die Berufung des Beteiligten gemäß § 130 a VwGO durch Beschluss, da er sie einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.

Die erstinstanzliche Entscheidung ist zu ändern, weil die Klage - soweit noch anhängig - bei Berücksichtigung der nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen (aktuellen) Sachlage abzuweisen ist.

Die Kläger zu 1. und 2. haben keinen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG. Im Falle einer Rückkehr in den Irak droht ihnen keine politische Verfolgung im Sinne dieser Vorschrift.

Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine solche Bedrohung ist hier nicht festzustellen.

Der Senat folgt der in der aktuellen Rechtsprechung vertretenen Auffassung, dass bei einer Rückkehr in den Irak wegen illegaler Ausreise aus dem Irak und wegen Asylantragstellung in Deutschland bzw. dem damit zusammenhängenden Aufenthalt in Deutschland keine politische Verfolgung (mehr) droht (vgl. BayVGH, Urteil vom

13.11.2003 - 15 B 02.31751 -, AuAS 2004, Seite 43; OVG NW, Urteil vom 14.08.2003 - 20 A 430/02.A -, zitiert nach Juris).

Nach der im März 2003 begonnenen und im Mai 2003 weitgehend beendeten Militäraktion einer Koalition aus den USA, Großbritannien und anderer Länder hat das Regime von Saddam Hussein bzw. der Baath-Partei die politische und militärische Macht über den Irak verloren. Der größte Teil der früheren Regierungsmitglieder und der maßgebenden Träger staatlicher Gewalt ist getötet, verhaftet, untergetaucht oder geflohen (vgl. Ad-hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Irak des Auswärtigen Amts vom 06.11.2003 - im Folgenden: AA - Seite 2 f.). Die Koalition hat eine zivile Übergangsverwaltung (Coalition Provisional Authority - CPA) eingesetzt, die sich insbesondere auf zirka 170.000 Soldaten aus den USA und Großbritannien, aber auch auf Militär- und Polizeikontingente aus anderen Staaten stützt (vgl. AA, Seite 2 ff., UNHCR - Stellungnahme zur Rückkehrgefährdung irakischer Schutzsuchender von November 2003). Nach den Vorstellungen der Koalition sollen neue politische Strukturen unter Beteiligung aller Bevölkerungsgruppen aufgebaut werden. Als erster Schritt ist ein provisorischer 25köpfiger Regierungsrat berufen worden (vgl. AA, Seite 3 f.).

Inwieweit es sich bei den beschriebenen neuen Autoritäten um Staatsgewalt handelt, von der politische Verfolgung im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG ausgehen könnte (vgl. OVG NW aaO.), bedarf hier keiner weiteren Prüfung. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Kläger yezidischen Glaubens sind. Es gibt nach den bereits zitierten Auskünften keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kläger wegen ihres Glaubens durch die neuen Autoritäten bedroht wären. Dies ist von ihnen im Berufungsverfahren auch nicht geltend gemacht worden; mit Schriftsatz vom 24.06.2003 haben sie lediglich vorgetragen, mit "Übergriffen seitens der moslemischen Bevölkerungsmehrheit" zu rechnen.

Aber auch diese Befürchtung ist unberechtigt, was noch auszuführen sein wird.

Da den Klägern zu 1. und 2. der Abschiebungsschutz im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG - wie ausgeführt - zu versagen ist, weil sie nicht mit staatlicher Verfolgung zu rechnen brauchen, kommt auch die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 1, 2 und 4 AuslG nicht in Betracht; denn auch bei diesen Regelungen geht es um staatliche Verfolgung (vgl. Urteil des Senats vom 16.07.1998 - 2 L 169/97 -). Auch ein Abschiebungshindernis im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG liegt im Falle der Kläger zu 1. und 2. nicht vor. Nach dieser Vorschrift kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese Regelung stellt auf das Bestehen einer konkreten individuellen Gefahr ab, die nicht vom Staat auszugehen braucht oder ihm zuzurechnen sein muss. Derartige Gefahren sind nicht festzustellen.

Die allgemeine Sicherheits- und Versorgungslage im Irak (vgl. UNHCR, aaO.; AA Seite 8 ff.) begründet keine Gefahr im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG. Vielmehr geht es dabei um Gefahren nach § 56 Abs. 6 Satz 2 AuslG, die auf Grund einer Entscheidung der obersten Landesbehörde gemäß § 54 AuslG zur Aussetzung der Abschiebung führen können (vgl. Bayr.VGH, aaO.).

Es gibt auch keinen Grund zu der Annahme, dass die Kläger zu 1. und 2. wegen ihres Glaubens konkret gefährdet sind. Nach der vom Senat eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amts vom 15.10.2003, der die Kläger zu 1. und 2. nicht entgegengetreten sind, liegen keine Erkenntnisse vor, dass yezidische Religionszugehörige nach dem Machtwechsel im Irak Übergriffen ausgesetzt sind. Einzige Ausnahme sei der Überfall auf den yezidischen Emir, der vom yezidischen Kulturzentrum in Dohuk als "terroristisch" eingestuft worden sei. Außerdem führe die yezidische Gemeinde in Sinjar (von dort stammen die Kläger) auf Grund der abgelegenen Lage im Norden des

Landes und auf Grund eigener Abschottung ein Eigenleben. Dort sei es zu keinerlei Übergriffen gekommen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Auskunft des UNHCR vom 26.11.2003, wonach dort keine hinreichend detaillierten Informationen über die Lage der Yeziden im Irak vorlägen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen nach § 132 Abs. 2 VwGO.